

# Begründung zur Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) vom 13. August 2021

*Aktualisierung in roter Schrift Artikel 2 der Sechsdreißigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. August 2021*

*Aktualisierung in grüner Schrift Artikel 2 der Achtunddreißigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10. September 2021*

*Aktualisierung in blauer Schrift: Begründung zur Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung vom 16. September 2021*

*Aktualisierung in brauner Schrift: Artikel 2 der Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06. Oktober 2021*

*Aktualisierung in türkiser Schrift: Artikel 2 der Vierundvierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. Oktober 2021*

## I. Grundsätze

Mit der am 17. August 2021 verkündeten neuen Coronaschutzverordnung in ihrer ab dem 23. August 2021 geltenden Fassung ist für das allgemeine gesellschaftliche und öffentliche Leben in Nordrhein-Westfalen eine vollständige Überarbeitung des bisherigen Schutzregimes zur Bekämpfung der aktuellen Corona-Pandemie erfolgt. Unter Beibehaltung des zentralen Ziels der Coronaschutzverordnung und aller weiteren Verordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, eine Ausbreitung der Pandemie so zu begrenzen, dass möglichst viele schwere Krankheitsverläufe und eine Überlastung der medizinischen Versorgungsstruktur verhindert wird, erfolgt für das gesellschaftliche und öffentliche Leben eine erhebliche Reduzierung und Fokussierung der verbindlichen Verhaltensregelungen. Vor allem aber wird hierbei die Allgemeingültigkeit der Regelungen für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugunsten einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen geimpften und genesenen (immunisierten) Personen und nicht immunisierten Personen abgelöst. Diese „Zeitenwende“ im Regelungsregime der nordrhein-westfälischen Coronaschutzverordnung war nicht nur möglich, sondern rechtlich geboten, weil mit 67,5 Prozent mindestens einmal und 61,2 Prozent vollständig geimpfter Personen (Stand: 20. August 2021, Quelle: Tabelle mit den

gemeldeten Impfungen nach Bundesländern und Impfquoten nach Altersgruppen des RKI) der Großteil der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen über einen vollen Impfschutz und damit auch nach allen zurzeit vorliegenden Erkenntnissen über einen wirksamen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen verfügen.

Für den Bereich Schulen sowie den gemeinschaftlichen Betreuungseinrichtungen für die Kinder- und Jugendlichen ist dieses Schutzkonzept jedoch anzupassen und zu erweitern vor dem Hintergrund, dass Kinder und Jugendliche bisher in der Mehrheit nicht über einen solchen Impfschutz verfügen und dass es für Kinder unter 12 Jahren gegenwärtig keinen zugelassenen Impfstoff gibt. Derzeit empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut die Impfung gegen das Coronavirus für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren ausschließlich bei Vorliegen bestimmter Vorerkrankungen oder bei einem regelmäßigen Kontakt zu Personen mit erhöhtem Risiko schwerer Krankheitsverläufe, die selbst nicht geimpft werden können. Gemäß STIKO können weitere Kinder und Jugendliche nach ärztlicher Aufklärung und individueller Risikoakzeptanz eine Impfung erhalten.

Daher sind die Regelungen dieser Verordnung zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus für die schulische und – nach Zulassung durch den Schulträger – die außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW weiterhin erforderlich.

Dabei ist besonders wichtig, dass auch weiterhin durchgängig ein angepasster Schulbetrieb in Präsenz stattfinden kann. Damit können grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe etwaig gebotener besonderer Regelungen zum Infektions- und Hygieneschutz am Präsenzunterricht teilhaben. Durch Präsenzunterricht in der Schule werden Schülerinnen und Schüler besser als in Distanz in ihrer Lernentwicklung unterstützt und damit ihr Recht auf Bildung gestärkt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es je länger die Phasen des Distanzunterrichts bestehen, desto schwieriger wird, den Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern und deren Motivation aufrecht zu erhalten. Es ist daher geboten im größtmöglichen Umfang Präsenzunterricht durchzuführen. Die Lehrkraft erhält damit unmittelbare Erkenntnisse über den Lernstand der Schülerinnen und Schüler und kann diesen im direkten persönlichen Kontakt Feedback und Unterstützung geben.

Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass die zuletzt erforderlichen Kontaktbeschränkungen und damit verbundenen fehlenden soziokulturellen Strukturen und Aktivitäten Kinder und Jugendliche auch psychisch stark belastet haben; auch vor diesem Hintergrund ist ein angepasster Regelbetrieb in den Schulen sowie den gemeinschaftlichen Betreuungseinrichtungen für die Kinder- und Jugendlichen von besonderer Bedeutung. Dies gilt gleichfalls für den Bereich der Kindertagesbetreuung.

Mit dieser Coronabetreuungsverordnung wird nunmehr geregelt, dass der Präsenzunterricht nicht mehr an bestimmte Inzidenzwerte gebunden ist. Dies ist vor allem durch die vielfältigen, inzwischen eingeübten und bewährten Schutzmaßnahmen wie Testun-

gen, Maskenpflicht, Lüften und aufgrund der erweiterten Impfangebote verantwortungsvoll möglich. Gerade deshalb ist es von besonderer Bedeutung, diese Schutzmaßnahmen und alle sonstigen Hygienemaßnahmen weiterhin strikt einzuhalten.

Um den Präsenzunterricht an den Schulen im größtmöglichen Umfang zu gewährleisten, gilt für die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Bildungsangeboten sowie an allen anderen Zusammenkünften die Regel, dass in Schulgebäuden nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen dürfen. Die Pflicht nicht immunisierter Personen zur Teilnahme an Coronaselbsttests bzw. PCR-Pooltests in der Schule ist daher ein wesentliches Element der Pandemiebewältigung. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests bzw. PCR-Pooltests mit jeweils negativem Testergebnis zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Eine solche Teilnahme ist dann nicht erforderlich, sofern alternativ ein Nachweis gemäß § 2 der CoronaTestQuarantäneVO über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt wird.

Über diese in der Schule unter Aufsicht durchgeführte Testung kann auf Wunsch auch ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ausgestellt werden. **Wobei allerdings in die seit dem 23. August 2021 geltende Fassung der Coronaschutzverordnung eine Fiktion eines Nachweises über die Teilnahme an der Testung für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die eine inländische Schule besuchen, ohne weitere Dokumentation aufgenommen wurde, die auch für Schülerinnen und Schüler über 16 Jahren durch Vorlage einer Schulbescheinigung einer inländischen Schule gilt.**

Das Schulministerium trifft die näheren Regelungen zur Ausgestaltung eines angepassten Schulbetriebs, um dem Infektions- und Gesundheitsschutz aller am Schulleben Beteiligten weiterhin angemessen Rechnung zu tragen. Dies geschieht insbesondere durch Schulmails die unter <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2021> allgemein zugänglich sind. Die Regelungen für den Schul- und Kindertagesbetreuungsbereich und die weiteren Bereiche der Betreuungsinfrastruktur werden in dieser Verordnung getroffen. Im Hinblick auf die Angebote der frühkindlichen Bildung sichert der Verordnungsgeber über die entsprechenden Regelungen zur Betreuung das Recht junger Menschen auf frühkindliche Bildung, Erziehung und individuelle Förderung (Art. 8 Abs. 1 der Landesverfassung, § 1 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW, § 2 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes), soweit dies nicht auf anderem Wege sichergestellt werden kann.

Bei der Entscheidung über die in dieser Verordnung bestimmten Schutzmaßnahmen sind die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einbezogen und berücksichtigt worden, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist.

Die für den Infektionsschutz zuständigen Behörden bleiben befugt, im Rahmen von Allgemeinverfügungen auch Anordnungen zu treffen, die von den Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung abweichen. Wegen des Anwendungsvorrangs der all-

gemeinen Regeln des Ordnungsrechts dürfen solche Anordnungen jedoch nur konkrete, infektionsschutzrechtlich begründete Vorgaben in Einzelfällen enthalten. Um die Auswirkungen von solchen Regelungen, die im Bereich der Schulen stets auch Eingriffe in den komplexen inneren Schulbetrieb mit sich bringen, besser abwägen zu können, sind hier die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden zu beteiligen. Soweit Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden sollen, bedarf diese des Einvernehmens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung gelten grundsätzlich bis zum **17. September 2021**.

## Einzelne Betreuungsbereiche

### **§ 1 Allgemeine Regelungen für Schulische Gemeinschaftseinrichtungen**

§ 1 normiert, dass bei der schulischen und durch den Schulträger zugelassenen außerschulischen Nutzung die allgemeinen AHA-Regeln nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung von allen Personen zu beachten sind. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die inzwischen gut eingeübten und bewährten Maßnahmen der allgemeinen Infektions- und Hygieneregeln nicht nur der am einfachsten umsetzbare, sondern auch der erfolgreichste Baustein der Pandemiebewältigung ist.

Ein weiteres wesentliches Element ist die in Absatz 2 geregelte Sicherstellung, dass die Kinder und Jugendlichen – wo immer es möglich ist – in festen Gruppen zusammenkommen und lernen. Hierdurch wird das Infektionsrisiko klein gehalten und auf die Gruppe begrenzt, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Falle eines Infektionseintrages dann auch besser nachvollzogen werden können.

Ein nicht zu vernachlässigendes wichtiges Element regelt Absatz 3, die gute und regelmäßige Durchlüftung. Die Sicherstellung einer solchen reduziert das Risiko, dass sich die Teilnehmenden in den Räumen über ausgestoßene Aerosole anstecken. Denn durch regelmäßige, an das Raumvolumen und die anwesenden Personen angepasste, auch kurze Lüftungsintervalle, gegebenenfalls mit Ergänzung einer Luftfilteranlage, können diese Aerosole aus dem Raum befördert werden. Aus infektiologischer Sicht wichtig ist die gute Durchlüftung insbesondere, wenn Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß wie Sport, Singen oder Musizieren im Raum stattfinden.

Um die Hygieneregeln auch einhalten zu können, regelt Absatz 4 die Reinigung der Schulräume sowie die Ausstattung der Schultoiletten mit Seife und Einmalhandtüchern, sowie gegebenenfalls zusätzlicher Handdesinfektionsspender falls die Kapazitäten der Schultoiletten für die Hygienemaßnahmen nicht ausreichen.

Die Absätze 5 und 6 verweisen für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden auf die ergänzend anzuwendenden Regelungen der Coronaschutzverordnung und für den Bereich des Arbeitsschutzes auf die SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V 1).

Mit der Regelung bleibt die Vorgabe, möglichst feste Lerngruppen und Platzverteilungen sicherzustellen, erhalten, wobei gleichzeitig die Pflicht, die Sitzordnung in jedem Fall zu dokumentieren, gestrichen wird. Dadurch dass sich die Konstellationen, in denen eine Kontaktpersonennachverfolgung aufgenommen wird, geändert haben, ist eine vollständige Dokumentation nicht mehr erforderlich, vielmehr kann im konkreten Einzelfall, sofern erforderlich, durch Nachfrage bei den Betroffenen oder bei der Schule die Sitzordnung ermittelt werden.

## § 2 Maskenpflicht im schulischen Bereich

Neben der Testpflicht handelt es sich bei der Maskenpflicht um eine der beiden entscheidenden Schutzmaßnahmen zur Pandemiebewältigung. § 2 regelt daher die grundsätzliche Maskenpflicht (mindestens medizinische Masken) in Innenräumen von Schulgebäuden und anderen der schulischen Nutzung dienenden Innenräumen. Absatz 2 sieht vor, dass Personen, die sich hieran nicht halten, von den schulischen oder außerschulischen Nutzungen auszuschließen sind.

So wie die Coronaschutzverordnung von dem Grundsatz der Maskenpflicht eng begrenzte Ausnahmen vorsieht, regelt die Coronabetreuungsverordnung schulspezifische Ausnahmen von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen. Für Schülerinnen und Schüler wird in entsprechender Regelung zur Coronaschutzverordnung festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler bis Klasse 8 (also ca. 14. Lebensjahr) anstatt der medizinischen ausnahmsweise eine Alltagsmaske tragen können, wenn das Tragen einer medizinischen Maske aus Gründen der Passform nicht möglich ist. Dies entspricht in etwa dem in der Coronaschutzverordnung für den alltäglichen gesellschaftlichen Bereich insoweit festgelegten Alter von 13 Jahren. Die Beurteilung der Passform obliegt zunächst den Eltern; deren Entscheidungen können von den Lehrkräften in der Regel akzeptiert werden, wenn der Umgang mit der Alltagsmaske eine verantwortungsvolle Begleitung durch die Eltern erwarten lässt. Zudem sind Ausnahmen von der Maskentragungspflicht z.B. aus pädagogischen Gründen geregelt. Grundsätzlich sind jedoch auch empfundene Unannehmlichkeiten und Beeinträchtigungen durch ein dauerhaftes Maskentragen zugunsten der Möglichkeit von Präsenzunterricht zu akzeptieren.

Diese wird als grundlegendste Maßnahme bewusst unabhängig von der Inzidenz oder anderen Parametern vorgeschrieben, unterfällt aber der regelmäßigen Erforderlichkeitskontrolle durch die jeweiligen Befristungen der Verordnung.

Absatz 1 präzisiert, unter welchen weiteren Voraussetzungen ausnahmsweise auf das Tragen einer Maske verzichtet werden kann. Ein Verzicht ist zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten möglich, wenn das Tragen einer Maske mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist. Dies gilt in besonderem Maße in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn zusätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder die Speisenaufnahme an festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppe im Klassenraum oder zum Beispiel der Schulmensa erfolgt. Ausnahmen gelten auch für Prüfungen mit Mindestabstand von 1,5 Metern oder während des Schulsports und anderer Sportausübung, soweit das Ablegen der Maske für die Sportausübung – etwa beim Schulschwimmen – erforderlich ist. Gleiches gilt für Tätigkeiten, die nur ohne eine Maske ausgeübt werden können, wie etwa das Spielen eines Blasinstrumentes. In diesen Fällen soll dann aber möglichst ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet sein. Die Beispiele sind lediglich exemplarisch. Die Lehrkraft trifft im Einzelfall die Entscheidung, ob pädagogische Gründe oder die Ziele des Unterrichts zeitweise das Ablegen der Maske erfordern.

Weitere Ausnahmen bestehen für die Feststellung des Sprachstandes von Kindern unter 6 Jahren und bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, da hier die Kommunikation durch Tragen einer Maske unmöglich gemacht würde.

Beschäftigte untereinander (hierunter fallen neben Lehr- und Betreuungskräften auch Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte, Handwerkerinnen und Handwerker sowie andere Personen, die sich zur Verrichtung einer Tätigkeit im Schulgebäude aufhalten) dürfen die Maske absetzen, wenn zwischen ihnen ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder ausschließlich immunisierte (genesene oder vollständig geimpfte) Personen im Raum anwesend sind oder wenn sie sich allein in einem Raum aufhalten. Gleiches gilt am eigenen festen Arbeitsplatz oder in festen Teams ausschließlich immunisierter oder getesteter Personen. Wegen des erhöhten Infektionsrisikos gelten diese Ausnahmen nicht, wenn aus Gründen des Arbeitsschutzes das Tragen einer Maske geboten ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Tätigkeiten mit hohem Aerosolausstoß wie Singen oder besonders anstrengende Tätigkeiten ausgeübt werden.

Sitzungen von Elternmitwirkungsgruppen und im Rahmen sonstiger Nutzungen der Gebäude sind nur von der Maskenpflicht ausgenommen, wenn die Regelungen der Coronaschutzverordnung für die konkreten Nutzungen oder Veranstaltung eine Ausnahme von der Maskenpflicht vorsehen.

Unter freiem Himmel besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht mehr, dies gilt sowohl im Rahmen der schulischen als auch der außerschulischen Nutzung der Außengelände der Schulen, insbesondere also auf dem Schulhof. Unter Hinnahme des hierdurch bestehenden geringen Infektionsrisikos kann so sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßige Maskenpausen haben.

Mit den Änderungen in Absatz 2 werden die Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters bei Befreiungen von der Maskenpflicht bzw. bei Verstößen gegen die Maskenpflicht präziser ausgestaltet.

Verstöße gegen die Maskenpflicht führen unmittelbar aufgrund der Verordnung, also bereits kraft Gesetzes zum Ausschluss von schulischen bzw. außerschulischen Nutzungen sowie zu einem Betretungsverbot für Schulgebäude. Es bedarf hierzu also keiner Verwaltungsakte der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. bei außerschulischen Nutzungen der insoweit verantwortlichen Person. Die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. bei außerschulischen Nutzungen die insoweit verantwortliche Person bleiben aber gehalten, bei Zuwiderhandlungen gegen den gesetzlichen Nutzungsausschluss oder das gesetzliche Betretungsverbot die oder den Betreffenden zum Verlassen des Schulgebäudes aufzufordern.

Hinsichtlich der Befreiung von der Maskenpflicht wird klargestellt, dass die Lehr- oder Betreuungskraft nicht als Infektionsschutzbehörde eine Ausnahme erteilt, sondern dass die Befreiung unmittelbar aus der Verordnung resultierende Rechtsfolge ist, wenn die Lehr- oder Betreuungskraft tatbestandlich die Feststellung getroffen hat, dass das



Maskentragen mit den pädagogischen Erfordernissen oder den Unterrichtszielen nicht vereinbar ist.

Mit den durch die 44. Mantelverordnung erfolgten Änderungen wurde die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für Schülerinnen und Schüler aufgehoben, solange die Schülerinnen und Schüler in Klassen- oder Kursräumen auf festen Sitzplätzen sitzen. Sobald die Schülerinnen oder Schüler aufstehen, ihren Platz verlassen, sich im Raum oder im Schulgebäude bewegen, muss weiterhin eine Maske getragen werden. Diese Lockerung der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ist insbesondere aufgrund der hohen Impfquote von über 90 Prozent bei Lehrkräften und knapp 50 Prozent bei den 12- bis 17-Jährigen, der stabilen Situation in den Krankenhäusern sowie der im Verhältnis niedrigeren Infektionszahlen in den Schulen verhältnismäßig. Aus den Zahlen der wöchentlichen Abfrage zum Unterrichtsbetrieb unter den Bedingungen der Corona-Pandemie ergibt sich in der Kalenderwoche 43 (Stichtag: 27. Oktober 2021) mit insgesamt 3.195 bestätigten Corona-Fällen unter den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Pandemie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, eine deutlich geringere Anzahl als noch in der Kalenderwoche 35 (Stichtag: 1. September 2021), in der die Anzahl bei 9.330 lag. Daraus ergibt sich ein Anteil an positiven Tests von 0,06 % in der KW 43 im Vergleich zu 0,1 % in der KW 35.

Grundlegend für die Entscheidung zur Aufhebung der Maskenpflicht am Sitzplatz ist die Beibehaltung der bereits bewährten und weiter modifizierten Sicherheitskonzepte an Schulen. Dazu gehören neben dem regelmäßigen Lüften die regelmäßige PCR-Testung an allen Grund- und Förderschulen sowie die Erhöhung der Anzahl der wöchentlichen Selbsttests an weiterführenden Schulen von zwei auf drei. Es gilt darüber hinaus die Regel, dass am Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen dürfen (§ 3 Abs. 1 S. 1 CoronaBetrVO). Die Pflicht nicht immunisierter Personen zur Teilnahme an Coronaselbsttests bzw. PCR-Pooltests in der Schule ist deshalb ein wesentliches Element der Pandemiebewältigung. Damit auf das Tragen einer Maske während des Unterrichts verzichtet werden kann, ist es von besonderer Bedeutung, diese Schutzmaßnahmen und alle sonstigen Hygienemaßnahmen weiterhin strikt einzuhalten.

Die Maskenpflicht entfällt für die Schülerinnen und Schüler an einem festen Sitzplatz aufgrund der vergleichbaren Situation auch bei der Betreuung im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten, beispielsweise in Offenen Ganztagschulen (etwa beim Basteln oder bei Einzelaktivitäten). Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges schulisches Personal entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird. Für das schulische Personal entfällt die Maskenpflicht darüber hinaus auch bei Konferenzen und Besprechungen im Lehrerzimmer am festen Sitzplatz.

Durch den Verzicht auf die Maskenpflicht am Sitzplatz in Schulen erfolgt insgesamt eine Angleichung der Regelungssystematik in den Coronaverordnungen des Landes. Denn die Coronaschutzverordnung sieht bereits seit einiger Zeit die Möglichkeit des Verzichts auf das Tragen einer Maske in Bildungs- und Kultureinrichtungen am festen



Sitz- oder Stehplatz vor, sofern die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO). Durch die erfolgte Änderung in der Coronabetreuungsverordnung ist der ausnahmsweise Maskenverzicht nun auch im allgemeinen Schulbetrieb am Sitzplatz möglich.

### **§ 3 Teilnahme- und Zugangsbeschränkungen für schulische Gemeinschaftseinrichtungen, Schultestungen**

In Absatz 1 wird der nunmehr in allen Verordnungen geltende Grundsatz („3-G-Regelung“) auch für den schulischen Bereich festgelegt, dass nur immunisierte oder getestete Personen am Unterricht und an sonstigen Bildungsangeboten sowie allen anderen Zusammenkünften in Schulgebäuden teilnehmen dürfen.

Hiervon gibt es nur sehr eng auszulegende Ausnahmen für das Betreten in Notfällen oder den Vollzug hoheitlicher Maßnahmen, da hier im Rahmen der Güterabwägung das Interesse am Vollzug der hoheitlichen Maßnahme (beispielhaft werden Wahlen genannt) beziehungsweise die angemessene und zeitnahe Reaktion auf Notfälle das bestehende Infektionsrisiko ausnahmsweise überwiegt.

Nicht immunisierte oder nicht-getestete Personen sind ebenso wie positiv getestete Personen von der schulischen beziehungsweise außerschulischen Nutzung auszuschließen.

Mit der Sechsendreißigsten Änderungsverordnung wurde eine Härtefallregelung aufgenommen. Hiernach entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter über Ausnahmen zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher Härten. Diese können in medizinischen oder psychischen persönlichen Umständen begründet sein, etwa, wenn durch ein ärztliches Gutachten plausibel dargelegt wurde, dass bei der Schülerin oder dem Schüler aus medizinischen Gründen keines der zulässigen Testverfahren Anwendung finden kann.

Eine Ausnahme von der 3-G-Regelung ist in Absatz 2 vorgesehen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an schulischen Nachprüfungen, Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen sowie für Prüflinge an Externenprüfungen. Die Ausnahme beruht auf der Wichtigkeit der Teilnahme an diesen Prüfungen für die schulische und berufliche Zukunft der Schülerinnen und Schüler. Zur Verhinderung eines hierdurch entstehenden Infektionsrisikos für die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird die räumliche Trennung der nicht immunisierten oder getesteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorausgesetzt.

Absatz 4 legt die Voraussetzungen zur Durchführung von Coronaselbsttests fest. Alle nicht bereits immunisierten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Personal sind zur Teilnahme an wöchentlich zwei Selbsttestungen verpflichtet. Die schulische Nutzung ist nur den Personen möglich, die an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest teilgenommen haben oder zu diesem Zeitpunkt den Nachweis für einen negativen Bürgertest vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Zulässig sind auch PCR-Pooltests anstelle von Coronaselbsttests.

Die Anwendbarkeit der PCR-Pooltests ist nicht beschränkt auf Grundschulen und Förderschulen. Diese Testtechnologie kann bei allen schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 für alle in Präsenz tätigen Personen eingesetzt werden. Das Land stellt PCR-Pooltests derzeit jedoch nur für die Schülerinnen und Schüler der Grund.- und Förderschulen bereit.

Für die Schülerinnen und Schüler finden diese Tests ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. Dies geschieht im Interesse einer hohen Teilnehmerzahl und damit eines wirksamen Infektionsschutzes in Schulen mit dem Ziel, den Präsenzunterricht im größtmöglichen Umfang zuzulassen. Sofern dies bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Einzelfall erforderlich ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, dass die Selbsttestungen zu Hause unter elterlicher Aufsicht stattfinden, und diese das (negative) Testergebnis schriftlich versichern.

Die regelmäßige Testpflicht besteht nicht für Personen, die entweder als genesen gelten oder über einen vollständigen Impfschutz verfügen. Kinder bis zum Schuleintritt gelten auch ohne die Vornahme eines Tests als getesteten oder immunisierten Personen gleichgestellt.

Absatz 5 regelt die Erfassung, Dokumentation und mögliche Weitergabe von Daten. Mit Blick auf den Schutz besonders sensibler Gesundheitsdaten (Art. 9 DSGVO) werden lediglich das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse von der Schule erfasst und dokumentiert. Diese Daten werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Damit wird den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Eine Besonderheit gilt für die Verfahren der PCR-Pooltestungen. Hier sind die Schulen befugt, die für individuelle PCR-Nachtestungen erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen an die testenden Labore zu übermitteln; die Labore sind befugt, die Einzel-PCR-Ergebnisse an die Betroffenen, an die jeweilige Schule und positive Einzel-PCR-Ergebnisse an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Diese Regelung ist für die Auswertung der Pool-Testungen und für die Wirksamkeit dieser infektionsschutzrechtlichen Maßnahme unabdingbar.

Die vorgesehenen Dokumentationspflichten sind wichtig, um Infektionsketten im Falle einer Infektion schnell und wirksam unterbrechen zu können. Zudem soll eine feste Sitzordnung eingehalten werden. In Betracht kommen ebenso weitere Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und Infektionsprävention wie z.B. die Festlegung von Gruppengrößen oder deren Zusammensetzungen.

Verweigern die Eltern die Teilnahme ihres Kindes an den Testungen in der Schule oder alternativ die Vorlage eines negativen „Bürgertests“ des Kindes, der nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, tritt dieselbe Rechtsfolge ein, wie bei der Weigerung, eine Alltags- bzw. medizinische Maske zu tragen. Es handelt sich dabei nicht um eine schul-

rechtliche Sanktion, sondern um eine Maßnahme des Infektionsschutzes. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichtes. Dies beruht auf § 3 Abs. 5 der VO zum Distanzunterricht vom 02.10.2020 (GV. NRW. S. 975). Danach kann Distanzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten, insbesondere der personellen Ressourcen.

Auch bei Verstößen gegen die Testpflicht erfolgt eine Klarstellung entsprechend der Regelung in § 2. Des Weiteren kann die Schulleiterin/der Schulleiter die Feststellung treffen, dass die Teilnahme einer Schülerin/eines Schülers am Präsenzunterricht zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher Härten erforderlich ist; Rechtsfolge einer solchen Feststellung ist dann, dass für diese Schülerin/diesen Schüler der Nutzungsauschluss und das Betretungsverbot nicht gelten.

Zudem wird mit der Änderung in Absatz 4 ab dem 20. September 2021 das Testintervall für die Schulen, in denen die Testungen mittels Coronaselbsttests durchgeführt werden, auf drei Mal pro Woche erhöht. Hierdurch wird eine höhere Sicherheit gewährleistet, damit Infektionen noch früher und umfassender erkannt werden können.

Durch die Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird für alle nicht immunisierten Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen die wöchentliche Testfrequenz auf drei Coronaselbsttests erhöht. Für weitere nicht immunisierte Personen, die an den schulischen Coronaselbsttests teilnehmen, wie Lehrkräfte und weiteres Personal, gilt ebenfalls die dreimal wöchentliche Testfrequenz. Dadurch wird eine höhere Sicherheit gewährleistet, da Corona-Infektionen noch früher und umfassender erkannt werden können. Personen, die zum Zeitpunkt der von der Schule für sie angesetzten Schultestung einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden Testnachweis einer Teststelle (Bürger-test) vorlegen, müssen nicht an der Schultestung teilnehmen.

An den Grund- und Förderschulen sowie weiteren Schulen mit Primarstufe werden für die Schülerinnen und Schüler weiterhin zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen durchgeführt. Eine Erhöhung der Testfrequenz ist aufgrund der hohen Sensitivität der PCR-Pooltestungen nicht notwendig.

Die beiden wöchentlichen PCR-Pooltests in der Schule können jeweils durch Vorlage eines negativen PCR-Test-Nachweises ersetzt werden.

Die Teilnahme an den zweimal je Woche durchzuführenden PCR-Pooltests kann zudem dadurch ersetzt werden, dass dreimal wöchentlich mit grundsätzlich 48 Stunden Abstand der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests einer Teststelle (Bürger-test) vorgelegt wird. Aufgrund der geringeren Sensitivität der Schnelltests ist die zusätzliche dritte Testung auch in diesem Fall erforderlich, um ein ausreichendes und gleichförmiges Schutzniveau zu gewährleisten. Die Testvorlage soll in diesem Fall ebenfalls grundsätzlich montags, mittwochs und freitags erfolgen.

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 handelt es sich um die deklaratorische Klarstellung, dass „negative“ Testnachweise gemeint sind.

#### **§ 4 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen**

Zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) werden in Absatz 1 die notwendigen und in der Kindertagesbetreuung umsetzbaren Schutzmaßnahmen geregelt. So sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Erwachsenen und zur einfachen Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Sofern der geforderte Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen erwachsenen Personen, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Betreuungsangebote, nicht eingehalten werden kann, ist von den Erwachsenen eine medizinische Maske zu tragen, das heißt eine Maske des Standards EN14683, also z.B. eine OP-Maske, eine Maske des Standards FFP2 oder eine damit vergleichbare Maske (KN95/N95) zu tragen. Von den betreuten Kindern ist zu keiner Zeit eine Maske zu tragen. Dies wurde klarstellend in Absatz 2 aufgenommen.

Unter freiem Himmel besteht in der Inzidenzstufe 2 oder niedriger im Sinne von § 1 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung grundsätzlich keine Maskenpflichten mehr. Somit wird auch im Rahmen der Kindertagesbetreuung beim Aufenthalt im Freien, insbesondere also auf dem Außengelände des jeweiligen Kindertagesbetreuungsangebots, für die Beschäftigten bereits bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 50 (Inzidenzstufen 1 und 2) und für die übrigen erwachsenen Personen bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 (Inzidenzstufe 1) die Maskenpflicht aufgehoben.

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 wird die Maskenpflicht außerdem für die Beschäftigten, zum Beispiel bei Teambesprechungen, aufgehoben, wenn sich maximal fünf Beschäftigte gleichzeitig in einem geschlossenen Raum aufhalten.

Im Übrigen gilt die Maskenpflicht weiterhin nur im Umgang zwischen erwachsenen Personen bei Unterschreiten des Mindestabstands. Kinder bis zum Schuleintritt sind generell von der Maskenpflicht in der Kindertagesbetreuung ausgenommen.

Mit der neuen Coronaschutzverordnung werden die Regeln für den weiteren Umgang mit der Pandemie an die von Bund und Ländern am 10. August 2021 gefassten Beschlüsse angepasst. Diese Regeln sollen für alle gesellschaftlichen Bereiche möglichst gleich sein. In Anlehnung daran sollen mit der nunmehrigen Änderung des § 4 CoronabetreuungsVO vor allem die auch für die Schule geltenden Zugangsregelungen (3G-Regel für das Betreten) und die Vorgaben zur Maskenpflicht in Innenräumen auch auf die Kindertagesbetreuungsangebote angewandt werden.

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass die Kindertagesbetreuung nach den vielen Monaten mit Einschränkungen auch mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 weiterhin im Regelbetrieb vorzuhalten ist. Gleichzeitig werden die Pflichten zur Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsregelungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung fortgeschrieben. Letzteres bedeutet beispielsweise, dass die Abstandsregel zwischen den Kindern untereinander und zwischen den Betreuungskräften und den Kindern bei der Betreuung nicht einzuhalten ist. Mit Satz 2 werden die Schulregelungen zum Lüften und Reinigen für entsprechend anwendbar erklärt.

Entsprechend vielen anderen Bereichen wird mit Absatz 2 eine grundsätzliche Maskenpflicht für die Innenräume der Kindertagesbetreuungsangebote eingeführt. Die in den Nummern 1-10 aufgelisteten Ausnahmen entsprechen einerseits den Ausnahmeregelungen in anderen gesellschaftlichen Bereichen (Nummern 4, 7, 8 und 9), denen im Bereich Schule (Nummern 2, 5, 6 und 10) oder sie tragen dem Alter der betreuten Kinder und den Besonderheiten der hohen Bedeutung der frühen Bildung Rechnung (Nummer 1, 3 und 6). Für die Praxis bedeutet die Ausnahme der Nummer 3, dass Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen, wenn sie im pädagogischen Alltag bei der Betreuung der Kinder mit diesen alleine in einem Raum sind, ohne dass weitere Personen anwesend sind, keine Masken tragen müssen. Die Ausnahmeregelung in Nummer 6 ermöglicht beispielsweise das Abnehmen von Masken bei Anwesenheit der Eltern in der Eingewöhnungsphase. Mit der aktuellen Fassung von Nummer 10 wird auf die Regelung von § 3 Absatz 2 Nummer 7 der CoronaschutzVO Bezug genommen, die bei Elternversammlungen das Abnehmen der Maske im Falle fester Steh- oder Sitzplätze ermöglicht.

Die mit der 44. Mantelverordnung neu eingeführte Nummer 10 enthält eine weitere Ausnahme von der Maskenpflicht. Danach besteht bei der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für die Haushaltsangehörigen keine Pflicht zum Tragen einer Maske, wenn der oder die Haushaltsangehörige immunisiert oder ein Kind bis zum Alter von 13 Jahren ist oder die betreffende Person sich nicht im selben Raum aufhält wie die betreuten Kinder. Mit dieser Regelung erfolgt ebenfalls eine Anpassung an bereits vorhandene und vergleichbare Regelungen in der Coronaschutzverordnung. Auch dort sind bereits Ausnahmen für das Zusammentreffen von ausschließlich immunisierten Personen festgelegt (vgl. § 3 Abs. 2 CoronaSchVO). Zudem besteht bei ausschließlich privaten Zusammentreffen in Privaträumen nach der Coronaschutzverordnung grundsätzlich keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske. Hält sich eine Person im eigenen Haushalt in einem anderen Raum als die betreuten Kinder auf, so handelt es sich bei dem Aufenthalt um einen ausschließlich privaten Aufenthalt (vgl. insofern § 3 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO).

Absatz 3 des neu ausgestalteten § 4 beschränkt den Zutritt zu Kindertagesbetreuungsangeboten bis auf wenige Ausnahmen auf immunisierte und getestete Personen. Damit wird zugleich eine Testpflicht für nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte und

Kindertagespflegepersonen eingeführt. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass diese Testpflicht bei den nicht selbständig Tätigen in der Kindertagesbetreuung durch die Teilnahme an der Beschäftigtentestung als erfüllt gilt. Die Sätze 3 bis 5 beschreiben enge Ausnahmen zur grundsätzlichen Testpflicht. So dürfen auch nicht getestete Eltern zum Bringen und Abholen der Kinder die Räumlichkeiten der Betreuungsangebote betreten, damit so uneingeschränkt allen Kindern die Wahrnehmung der Kindertagesbetreuung im Regelbetrieb und die notwendige Pflege der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Personal bei der Übergabe der Kinder ermöglicht werden. Mit Satz 4 soll im Einzelfall zugelassen werden können, dass auch Eltern zum Beispiel für ein Gespräch über die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ihres Kindes erreicht werden, wenn dies ansonsten nicht gewährleistet werden kann. Satz 5 entspricht § 3 Absatz 1 Satz 2 und soll neben der Ausnahme für Notfälle ausnahmsweise die Nutzung der Räume von Kindertageseinrichtungen als Wahllokal ermöglichen. Außer in den Fällen der Sätze 3 bis 5 sind Personen, die weder immunisiert noch getestet sind, nach Satz 6 vom Zugang zu den Kindertagesbetreuungsangeboten auszuschließen. Durch die Bezugnahme auf § 3 Absatz 3 und die Ergänzung in Satz 7 werden die Definitionen von Immunisierten und Getesteten für den Kindertagesbetreuungsbereich angepasst.

In Absatz 4 werden, entsprechend der Regelung für den Schulbereich, Vorgaben zum Infektionsschutz aus den Vorschriften des Arbeitsschutzes im Übrigen für anwendbar erklärt.

Um für die Kinder in Nordrhein-Westfalen einen möglichst kontinuierlichen Zugang zur frühkindlichen Bildung sicherzustellen, soll in den Angeboten der Kindertagesbetreuung die Anordnung einer Quarantäne nunmehr in der Regel auf den nachweislich infizierten Fall beschränkt werden. Gleichwohl muss ein hinreichendes Maß an Infektionsschutz gewährleistet werden. Mit der Regelung durch die 38. Mantelverordnung werden für den Bereich der Kindertagesbetreuung daher Testpflichten eingeführt. Bisher werden die Tests lediglich auf freiwilliger Basis durchgeführt. Dies bleibt weiterhin der Fall, solange keine Infektionsfälle in den Einrichtungen und Kindertagespflegestellen auftreten. Liegt jedoch bei einem Kind oder einer Person, die in der Einrichtung beschäftigt ist bzw. einer Kindertagespflegeperson, die regelmäßig mit den Kindern in Kontakt kommt, eine Infektion vor, müssen in den folgenden 14 Tagen verpflichtend Tests durchgeführt werden. Die Tests müssen mindestens drei Mal pro Woche durchgeführt werden. Der erste Test ist vor dem ersten Zugang zum Angebot nach dem Auftreten des Infektionsfalles durchzuführen. Die Eltern führen die Tests zu Hause als Selbsttests durch, sie können aber auch auf das Angebot der Bürgertestung zurückgreifen. Genesene Kinder müssen nicht getestet werden. Nicht immunisierte Beschäftigte und nicht immunisierte Kindertagespflegepersonen können mittels Coronaschnelltest (Bürger- oder Beschäftigten-test) oder PCR-Test getestet werden. Gegenüber der Leitung der Einrichtung oder der Kindertagespflegeperson haben die Eltern die Durchführung der Tests und deren Ergebnis zu versichern.

Sofern die Tests unterbleiben oder die Eltern die entsprechende Versicherung nicht vorlegen, darf ein Zugang zu dem Angebot für den Zeitraum der 14-tägigen Testpflicht nicht erfolgen. In den Einrichtungen und Kindertagespflegestellen, in denen regelmäßig PCR-Pooltestungen



durchgeführt werden, sind bei Teilnahme an diesen Testungen keine weiteren Testungen erforderlich.

Im Fall eines positiven Tests ist § 13 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung zu beachten. Ist das Ergebnis des anschließenden PCR-Tests negativ, kann die Einrichtung wieder betreten werden, ist das Ergebnis positiv, greift § 15 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung.

Mit den Änderungen in § 4 Absatz 5 wird klargestellt, dass die Testpflicht generell nicht für immunisierte Personen, d. h. auch nicht für genesene Kinder, gilt. Darüber hinaus wird noch einmal herausgestellt, mit welchem Test sich Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen testen lassen können. Für sie besteht die Möglichkeit, sich außerhalb der Einrichtung bzw. Kindertagespflegestelle mittels eines PCR- oder Coronaschnelltests testen zu lassen oder an der Beschäftigtentestung gemäß § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung teilzunehmen.

## **§ 5 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen**

In Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen werden - häufig in wechselnder Zusammensetzung - Menschen betreut, die aufgrund ihres hohen Alters und ihrer Pflegebedürftigkeit ein hohes Risiko für schwere Krankheitsverläufe bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus haben. Das Angebot dieser Einrichtungen ist aber dringend erforderlich, um die häuslichen Pflegearrangements aufrecht zu erhalten.

Mit den in § 5 enthaltenen Vorgaben für die einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte wird ein höchstmöglicher Schutz für die betreuten Personen und das in den Einrichtungen beschäftigte Personal in Einklang mit dem erforderlichen Aufrechterhalten des Leistungsangebots gebracht. Dazu ist es gegebenenfalls erforderlich, die ansonsten üblichen Gruppengrößen zu verkleinern, da mit unveränderter Personenzahl eine Einhaltung des zur Vermeidung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus nötigen Abstands zwischen den betreuten Personen nicht möglich wäre. Da auch das verfügbare Personal begrenzt ist, müssen daher während der Corona-Pandemie Einschnitte bei den vertraglich vereinbarten Leistungen ermöglicht werden.

Die Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz werden aufgrund ihrer Fachkunde in Bezug auf die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen in die Umsetzung dieser Infektionsschutzanforderungen einbezogen. Die Regelungen zur Testung sind ausschließlich in der Corona-Testungsverordnung normiert.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann zu weitergehenden Einzelheiten gesonderte Regelungen erlassen kann. Von dieser Möglichkeit hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit der Allgemeinverfügung „Schutzmaßnahmen in vollstationären Einrichtungen“ vom 21. Juli 2021 (MBI. NRW. Nr. 19a vom 21. Juli 2021 S. 478a) Gebrauch gemacht.



## **§ 6 Tagesstrukturierende Einrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation**

Mit den in § 6 enthaltenen Vorgaben für die einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte wird ein höchstmöglicher Schutz für die betreuten Personen und das in den Einrichtungen beschäftigte Personal in Einklang mit dem erforderlichen Aufrechterhalten des Leistungsangebots gebracht. Die entsprechenden Konzepte sind unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des zu betreuenden Personenkreises sowie der räumlichen, personellen und hygienischen Voraussetzungen in der jeweiligen Einrichtung und der jeweils aktuell geltenden Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Arbeitsschutzstandards umzusetzen.

## **§ 7 Angebote nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung und Frühförderung nach SGB IX**

In § 7 werden für Betreuungsgruppen, bei denen vergleichbar mit der Tagespflege mehrere pflegebedürftige Personen zusammenkommen, die der vulnerablen Personengruppe angehören, die grundsätzlich gleichen Anforderungen formuliert wie für Tagespflegeangebote. Auf die entsprechenden Regelungen des § 5 wird daher verwiesen. Zur Vermeidung des Eintrags von SARS-CoV-2-Viren und einer Infektion der Nutzerinnen und Nutzer ist die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen von entscheidender Bedeutung. Die jeweils geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere auch die Durchführung von Kurzscreenings, die Führung eines Nutzerregisters und die Erstellung eines Infektionsschutz- und Hygienekonzepts. Zudem müssen die leistungserbringenden Personen grundsätzlich in der Lage sein, die Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren können neben Einzelfördermaßnahmen auch Gruppenfördermaßnahmen unter Beachtung der jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts erbringen. Dies ist erforderlich, um den größtmöglichen Schutz für die leistungsberechtigten Personen und das dort beschäftigte Personal zu gewährleisten.

## **§ 8 Vorrang, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation**

Für schulbezogene Einzelfallmaßnahmen wird klargestellt, dass für weitergehende Regelungen das Verfahren nach § 5 Absatz 1 bis 2 der Coronaschutzverordnung unter Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zu beachten ist. Sollen Regelungen durch Allgemeinverfügung getroffen werden, bedarf dies der Zustimmung des MAGS.